

6. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen in
den Gemeinden des Amtes Breitenburg
(Abwasseranlagensatzung) vom 30.11.2006

Aufgrund der §§ 5 und 24 a der Amtsordnung (AO), der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) sowie des § 31 des Landeswassergesetzes (LWG) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 05.07.2017 folgende Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Herstellung und Änderung von Grundstücksabwasseranlagen sind zuvor bei der Gemeinde anzuzeigen. Grundstücksabwasseranlagen müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen. Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 3 Abs. 3 wird gestrichen.

§ 9 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge des aus der Grundstücksabwasseranlage abgefahrenen Abwassers berechnet und beträgt

- a) für die Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben (Regelentleerung) 40,71 € je halben Kubikmeter entnommener Inhaltsstoffe,
- b) für die Sonderabfuhr außerhalb der Regelentleerung
 - für den ersten halben Kubikmeter 189,46 €
 - für jeden weiteren halben Kubikmeter 40,71 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Breitenburg, den 06.07.2017

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Amt Breitenburg
Der Amtsvorsteher
Heuberger